Geschäftsordnung

des Seniorenbeirats der Stadt Uetersen

Hinweis: Dort wo im Text die männliche Form gebraucht wird, gilt gegebenenfalls die weibliche Form ebenso. Es soll ausschließlich der besseren Lesbarkeit dienen.

Aufgrund des § 4 i.V. mit §§ 47 d, 47 e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 07. Juli 2015 (GVOBI. S. 200, 203) und des § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Uetersen über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 06. Oktober 2014 wird nach Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat vom 22. Februar 2016 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden schriftlich durch den Vorsitzenden eingeladen. Dabei wird er von der Stadt Uetersen unterstützt. Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und erfolgt 14 Tage vor der Sitzung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Auf sie ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Er oder dessen Stellvertreter kann bestimmte Aufgaben auf Beschluss des Seniorenbeirates zeitweilig oder ständig den anderen Mitgliedern übertragen.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates festgelegt und ist Bestandteil der Einladung. Zu Beginn der Sitzung kann die Reihenfolge der Tagesordnung durch Beschluss geändert werden.
- (3) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende muss einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn die Mehrheit der im Beirat vertretenen Mitglieder dies verlangt.

- (4) Die Mitglieder melden sich durch Handzeichen zu Wort. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende erteilt das Wort in Reihenfolge der Meldungen. Der Sitzungsleiter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen und kann notfalls störendes oder verletzendes Handeln oder Wortbeiträge unterbinden.
- (5) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) auf Unterbrechung oder Schluss der Sitzung;
 - b) auf Übergang zur Tagesordnung;
 - c) auf Nichtbefassung;
 - d) auf Schluss der Debatte.
 - Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt und sind unverzüglich zu behandeln. Ein Redebeitrag darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (6) An den Beratungen des Seniorenbeirates nimmt ein kompetenter Vertreter der Stadtverwaltung teil. Dieser unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates "von Amts wegen".

§ 3 Sitzungsprotokoll

- (1) Außer dem nach § 41 GO festgelegten gesetzlichen Mindestinhalt ist in die Niederschrift über Sitzungen des Seniorenbeirates der wesentliche Inhalt der Beratungen aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 4 Mitarbeit in anderen Gremien

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Seniorenbeirates werden für jeden Ausschuss zwei Personen benannt, die an den Sitzungen teilnehmen und dort den Seniorenbeirat vertreten. Kann eines der benannten Mitglieder nicht an den Sitzungen teilnehmen, so benachrichtigt er das andere Mitglied für den jeweils zu besuchenden Ausschuss. Bei Verhinderung beider muss der Vorsitzende informiert werden.
- (2) Die nach Absatz (1) benannten Mitglieder erhalten von der Stadtverwaltung die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Ausschusses, für den sie benannt sind. Daneben werden dem Vorsitzenden sämtliche Einladungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung durch die Stadtverwaltung zugeleitet. Die Unterlagen sind unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie Senioren betreffende Themen enthalten, die eine Beschlussfassung des Beirates erfordern, um die eingeräumten Rechte wahrzunehmen.
- (3) Nach vorheriger Beschlussfassung im Beirat kann der Vorsitzende in den Sitzungen der Ratsversammlung oder der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren und Familien betreffen das Wort verlangen und Anträge stellen. Die nach Absatz (1) benannten Mitglieder können diese Rechte anstelle des Vorsitzenden als beauftragtes Mitglied nach § 47e Abs. 2 GO ausüben.
- (4) Falls eine vorherige Beschlussfassung nicht möglich ist, kann der Vorsitzende oder die vorgenannten Mitglieder als beauftragtes Mitglied nach § 47e Abs. 2 GO den Rats- oder Ausschussvorsitzenden bitten, den Tagesordnungspunkt zu verschieben

- mit der Begründung, dass dadurch dem Seniorenbeirat Gelegenheit gegeben wird, sich mit der Thematik zu befassen. Ein Antrag auf Verschiebung ist nicht möglich.
- (5) Der Seniorenbeirat der Stadt Uetersen ist durch seine Mitglieder im Landesseniorenrat Schleswig-Holstein und dem Kreisseniorenbeirat vertreten und stimmberechtigt.
- (6) Schriftliche Berichte für den Landesseniorenrat Schleswig-Holstein und den Kreisseniorenbeirat sind dem Vorsitzenden des Seniorenbeirat der Stadt Uetersen oder in Abwesenheit dessen Stellvertreter zwecks Absprache rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Niederschriften über die Sitzungen des Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V., des Kreisseniorenbeirates, der Regionaltagungen sowie Aktennotizen über Gespräche mit Behörden, Presse, bei Veranstaltungen etc. sind dem Vorsitzenden baldmöglichst zuzuleiten.

§ 5 Dienstreisen, Mittelverwendung

- (1) Dienstreisen im Auftrag des Seniorenbeirates müssen von diesem genehmigt werden. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende entscheiden.
- (2) Zur Absicherung bei Unfällen muss die Dienstreise vor Antritt von der Verwaltung der Stadt Uetersen genehmigt werden. Es sind die von der Verwaltung vorgehaltenen Vordrucke zu benutzen.
- (3) Die über Dienstreisen hinausgehend entstehende Mittelverwendung ist für a) die Aufgaben des Beirates;
 - b) soziale Zwecke

einzusetzen.

Über die Ausgaben zu a) und b) entscheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Betragen in Einzelfällen die geplanten Ausgaben zu (3) a) und b) mehr als 100,00 € ist der Seniorenbeirat anzuhören und dieser entscheidet über diese Ausgaben mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Abberufung

- (1) Die als Delegierte für den Kreisseniorenbeirat, den Landesseniorenrat e.V. und die nach § 6 Abs. 1 benannten Mitglieder zur Vertretung des Seniorenbeirates in den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse können abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Seniorenbeiratsmitglieder dieses mit begründetem Antrag verlangt.
- (2) Der Abberufungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit der Seniorenbeiratsmitglieder. Dem Betroffenen muss vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern.
- (3) Spätestens in der nächsten Seniorenbeiratssitzung muss eine Neuwahl bzw. eine Nachbenennung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des Seniorenbeirates am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juli 2007 außer Kraft.

Uetersen, den 22.02.2016

Stadt Uetersen gez. Uwe Staack Vorsitzender